

Carl Rheinländer  
Hauptstr. 4  
55606 Heimweiler (Ortsteil Krebsweiler)

den 23.09.2025

Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe  
Ernst-Ludwig-Str.2  
55116 Mainz

Vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) – Zweite Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs – Zweites erneutes Anhörungsverfahren und zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Landesplanungsgesetz (LplG)

**Hier: Gebietsfläche Nr. 46, Bärenbach, Becherbach bei Kirn, Heimweiler  
- Einwendung gegen die vorliegende Planung**

(Verteiler -- Dieses Schreiben wurde/wird auch versendet an: SGD-Nord, Landrätin Bettina Dickes, Landesamt für Umwelt, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, VG-Kirner Land, Verbandsbürgermeister, politische Parteien auf VG- und Kreisebene, verschiedene Medien und Einzelpersonen.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohner von Heimweiler, Ortsteil Krebsweiler und Eigentümer von Grundstücken innerorts und im Außenbereich erhebe ich hiermit folgende Einwendungen gegen das oben genannte Planvorhaben.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. August 2025 zur zweiten Anhörung und öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wird die Möglichkeit von Einwendungen mit dem Hinweis beschränkt, sie „*sollen sich auf die gegenüber der letzten Offenlage geänderten Inhalte beschränken*“.

Diese Formulierung folgt in erster Linie dem Text im § 6 Landesplanungsgesetz (Allgemeine Bestimmungen über Raumordnungspläne) und dort auf den Absatz 4, wo geschrieben steht: ...*„Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können...“* Das Gesetz beschreibt die Beschränkung also mit einer Kann-Formulierung und nicht mit einer Soll- oder Muss-Formulierung.

Bei einer Kann-Formulierung ist ausdrücklich berücksichtigt, dass es auch Ausnahmen

von der Regel geben kann, hier also Fälle von Anregungen, die außerhalb von „geänderten oder ergänzten Teilen“, also im grundsätzlichen Teil der Planung, bzw. im Inhalt des ersten Teils der Offenlegung liegen können und aus bestimmten Gründen dort nicht einfließen konnten.

### **1.**

Einen solchen besonderen Fall haben wir hier bei dem betroffenen Gebiet 46. Es ist Teil des Wasserschutzgebiets Krebsweiler, welches als wichtigstes regionales Trinkwassergewinnungsgebiet über 90% des Trinkwassers für die rund 20.000 Einwohner der Verbandsgemeinde Kirner Land und der Stadt Kirn abdeckt.

#### **1.a.**

Dieses Gebiet ist bereits seit längerer Zeit insbesondere durch Übernutzung der Grundwasserbestände stark gefährdet. Es wird mehr Wasser aus dem Boden geholt, als sich rein rechnerisch dort zur Trinkwassergewinnung entnehmen ließe. Ermöglicht wird dieser Missstand durch die zusätzliche und eigentlich illegale Entnahme von Wassermengen, die laut gesetzlicher Vorgaben als definierter Anteil den Oberflächengewässern belassen werden sollte.

Früher einmal, bevor die Wasserentnahmen im Limbach- und Großbachtal durch den Trinkwasser-Zweckverband-Krebsweiler langsam auf unzulässige Höchstmengen gesteigert wurden, war die Region hier ein wasserreiches Gebiet mit gesunden Bächen, Tümpeln und Sumpfarealen, in dem eine überaus artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu finden war.

Heute wird die Vegetation hier in Trockenperioden als erstes gelb und braun, und die Bäche fallen nach kurzer Zeit trocken. Tümpel und kleinere Quellen sind mittlerweile ganz verschwunden, und man muss sich ernsthaft fragen, wann dieser Wasserfrevel die Grundwasserbestände auch in den Augen derer schrumpfen lässt, die ihn bislang noch abstreiten, weil sie davon profitieren.

#### **1.b.**

Die oben erwähnte Änderung der zu bewertenden regionalen Kriterien, die in der ersten Planoffenlegung noch nicht erkennbar war und nicht einfließen konnte, resultiert aus den Niederschlagswerten, welche im Frühjahr 2025 festgestellt werden konnten. Aus ihnen geht eindeutig eine weitere, bisher nicht dagewesene Verschärfung der Grundwassersituation einher, die nachfolgend kurz skizziert werden soll. Es ist an dieser Stelle und in dieser Einwendung aber nicht möglich, diese neue Gefährdung ausführlich darzulegen und die möglichen Folgen für die Region zu beschreiben.

Nur soviel: Grundwasservorräte können sich nur in Jahreszeiten auffüllen, in denen die Vegetation ruht und in denen die Temperaturen niedrig genug sind, dass nicht ein großer Teil der Niederschläge gleich verdunstet. Dazu gibt es den Fachbegriff des hydrogeologischen Winterhalbjahres, welches sich in der Regel über die Monate November bis April erstreckt. Nur die Niederschläge dieses Zeitraums können unter

bestimmten Umständen in die Tiefe versickern und dort die Grundwasserbestände wieder auffüllen. Manche Hydrogeologen bringen auch den Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte April ins Spiel.

Doch wie man auch rechnet, der Zeitraum mit 26 Wochen für diese Periode ist mittlerweile veraltet. Wie auch die SGD-Nord und die Fachbehörden bestätigen, muss dieses hydrogeologische Winterhalbjahr wegen der Veränderungen infolge der Klimaerwärmung deutlich verkürzt angenommen werden. Weil es im Herbst später kalt und im Frühjahr eher warm wird, verlängert sich die Vegetationsperiode um aktuell mindestens 4 bis 6 Wochen gegenüber beispielsweise den 1970er Jahren. Gleichzeitig erhöhen sich die Verdunstungsraten durch die höheren Temperaturen nicht nur in diesen Wochen, sondern auch in den Wintermonaten.

Seit nunmehr 22 Jahren befasst sich die Bürgerinitiative Limbachtal mit der Gefährdung der hiesigen Trinkwasserbestände und hat die Veränderungen lückenlos dokumentiert. Sie stand zeitweilig und immer wieder im intensiven Austausch mit Regionalbehörden, mit der SGD-Nord und den zuständigen Fachbehörden.

Ein Gutachten bezüglich der zulässigen Wasserentnahmemengen, dessen Erstellung sie erzwingen konnte, wurde von der BI als Gefälligkeitsgutachten der Wasserförderer entlarvt. Es enthielt mehrere falsche und veraltete Parameter, deren Verwendung das Gutachten im Sinne der Wasserförderer und gegen die Interessen des Trinkwasserschutzgebiets ausfallen lassen sollte.

(Alle Dokumente dazu, von der BI, wie von Fachbehörden, Ministerien und Gutachtern, finden sich auf der Internet-Site <http://www.sensenwerker.de/BI/bi-2019.html> bzw. auf der Unterseite <http://www.sensenwerker.de/BI/bi-2014.html> und können dort heruntergeladen werden. Ich als Gründungsmitglied dieser Bürgerinitiative und zeitweiliger Sprecher verweise hiermit ausdrücklich auf den Inhalt der veröffentlichten Dokumente, welche meine Angaben zur Grundwassersituation in diesem Schreiben bestätigen.)

Doch leider war dies für die damalige Leitung des zuständigen Fachreferats der SGD-Nord kein Anlass, den Bedenken der Menschen vor Ort Raum zu geben. Und so schwebt die überfällige Entscheidung für den Schutz der Wasserbestände weiter zwischen sedierenden langjährigen Monitoring-Programmen und der Aneinanderkettung von vorläufigen Genehmigungen.

### **1.c.**

Diese langjährige Verweigerungspraxis der SGD-Nord muss berücksichtigt werden, wenn man dort als Raumordnungsplaner nach den wasserrechtlichen Verhältnissen rund um das Gebiet 46 nachfragt. Wenn die SGD meint, es handele sich beim Wasserschutzgebiet Krebsweiler nur um eine Schutzzone III, und nicht um eine Schutzzone II, in der die Aufstellung von Windkraftanlagen unzulässig ist, dann verschweigt sie, dass ja gerade durch die Übernutzung der Grundwasserbestände die

Oberflächengewässer fehlen. Es wird also durch die Folgen des einen Frevels die Zulässigkeit des nächsten Frevels begründet.

#### **1.d.**

Fairerweise muss ich anmerken, dass in der zuständigen Fachbehörde bei der SGD mittlerweile auch andere Leute für das Thema zuständig sein könnten. Es könnte mittlerweile eine Bereitschaft entstanden sein, die sich durch die Klimaerwärmung verschärfenden Aspekte in eine aktualisierte Betrachtung der Problematik einfließen zu lassen. Diese Aspekte lassen sich kurz so beschreiben:

-- A. Die stetig sich verschärfende Klimaerwärmung verlängert die Vegetationsperiode im Herbst und im Frühjahr. Dadurch wird Niederschlagswasser, welches früher in die Tiefe absinken konnte, von länger tätigen Pflanzenwurzeln erfasst und dem Boden entzogen. Entsprechend müsste die winterliche Grundwassererneuerungsphase in allen Fachbehörden definitiv verkürzt werden und endlich in Berechnungen zur Grundwasserneubildung einfließen.

-- B. Durch die wärmeren Temperaturen im Winterhalbjahr werden Perioden mit liegengebliebenem Schnee immer seltener. Langsam abtauender Schnee war aber seit Menschengedenken die zuverlässigste Art und Weise, wie Niederschlagswasser in den Boden gelangen und absinken konnte.

-- C. Durch die wärmeren Temperaturen im Winterhalbjahr werden Niederschlagsereignisse verändert und ähneln manchmal kurzen heftigen Regen-Ereignissen, wie sie im Sommer etwa durch Gewitter verursacht werden. Dadurch aber ist der Oberflächenabfluss kurzzeitig stark erhöht, was die Wahrscheinlichkeit der Speisung von Grundwasservorkommen absenkt.

#### **1.e.**

Ein gänzlich neues Phänomen ist erst im Frühjahr 2025 dazu gekommen und in seiner Dimension erst etliche Wochen nach der ersten Planauslegung greifbar geworden.

-- D.: Am 10. Juni 2025 meldete der MDR: „...*Das Frühjahr 2025 war eines der trockensten seit Beginn der Aufzeichnungen. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) geht in seiner vorläufigen Bilanz davon aus, dass es seit 1881 in Deutschland nur zweimal zwischen Anfang März und Ende Mai weniger regnete als 2025: in den Jahren 1893 und 2011.*“

Aus der Sicht der Menschen im Limbach- und Großbachtal muss verschärfend hinzugefügt werden: das Frühjahr 2025 war hier das absolut trockenste seit Beginn der Wetteraufzeichnungen in Deutschland. In der hiesigen Region gab es zwischen Anfang Februar und Anfang Juli 2025: nur 142 mm, also in einem Zeitraum von mehr als 5 Monaten.

Das wirklich Besorgniserregende aber ist jener Anteil in dieser Periode, der eigentlich zum hydrogeologischen Winterhalbjahr gerechnet wird: In den drei Monaten Februar, bis April waren es nur 80mm, ein ebenfalls historischer Tiefpunkt.

#### **1.f.**

Dies bedeutet: Die Grundwassersituation im Bereich Limbach- und Großbachtal, zu

dem ja auch der Planungsbereich 46 für Windenergieanlagen gehört, also die Bedingungen dafür, ob unsere Region sich in Zukunft noch selbst mit Trinkwasser versorgen kann, verschlechtert sich nicht nur im Zuge der Klimaerwärmung allmählich, sondern sie kann sich sogar in plötzlichen Sprüngen bis zum Totalausfall der Grundwassererneuerung verschärfen.

Diese neue Situation ist bei der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt worden und erfordert dringend die Untersuchung durch Fachbehörden, die für den Erhalt der Grundwasserreserven zuständig sind. Die Frage wäre: Wird die neueste Verschärfung der Grundwassersituation mit der Aufstellung der Anlagen im Westteil des Grundwasserschutzgebiets unkalkulierbar?

Mit anderen Worten: Es ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle bisher versäumt worden, eine Umweltprüfung bezüglich der Auswirkungen in Zusammenhang mit den oben knapp geschilderten Aspekten durchzuführen, wie sie im §6a des Landesplanungsgesetzes (LPIG) und im §8 des Raumordnungsplanes (ROP) gefordert wird.

Dabei ist eine neue Prüfung für die Zukunft unserer Region und für die Sicherheit unserer Trinkwasserversorgung unverzichtbar, um neuartige und aktuelle, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des Raumordnungsplans auf mehrere, im Raumordnungsgesetz ROG, Abs.1, unter Punkt 1, 2 und 4 genannten Faktoren im Planungsgebiet 46 zu untersuchen.

Weder ist hierzu der *„Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts“* festgelegt worden, noch sind *„die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann“*, hierbei beteiligt worden. Unter *„PLANUNGSHINWEISE FÜR WINDENERGIEANLAGEN IN WASSERWIRTSCHAFTLICHEN SCHUTZGEBIETEN“* auf der Internetseite der SGD Nord, ist dazu nichts zu finden, obwohl die neue Realität als gegenwärtiger Wissensstand vorliegt, auf den sich eine Umweltprüfung beziehen muss.

## **2.**

Über die unter 1. geschilderte Problematik hinaus ist ein weiterer neuer Aspekt erst lange nach der ersten Planauslegung/Einspruchsmöglichkeit aufgetaucht und muss besprochen und geprüft werden.

Am 19. 9. 2025 fand im Gemeindehaus in Heimweiler eine Veranstaltung der projektierenden Firma Wiwi consult statt, in welcher der Geschäftsführer die Planung des Windparks im Gebiet 46 vorstellte. Im Anschluss an seinen Vortrag konnten die interessierten Bürger im kleinen Kreis Fragen an ihn und seine anwesenden Mitarbeiter stellen.

Eine Frage dabei war: Was passiert mit dem Aushub, der beim Bau der Betonfundamente anfällt? Die Antwort der Projektierer war, der würde drumherum, also an Ort und Stelle „verteilt“.

Da die Größe der Anlagen mit 175 Metern Nabenhöhe und 85 Metern Rotorblattlänge angegeben wird, ist von einem Volumen des Fundaments in der Größe 30 Meter Durchmesser und etwa 5 Metern Tiefe auszugehen. Dies bedeutet, dass pro Windrad ein Loch von mindestens 3500 qbm Volumen gegraben wird und der Aushub fast das doppelte davon beträgt (wegen der aufgehobenen Verdichtung beim Ausbaggern). Es entstehen also geschätzt 36.000 qbm Aushub bei sechs Windkraftanlagen.

Rein rechnerisch könnte man die Fläche von zehn Hektar (!) gut 30cm hoch damit bedecken. Da nur die oberen Dezimeter der Fundamentlöcher nutzbarer Oberboden und alles darunter, also mehr als 95%, steinig, landwirtschaftlich wertloser Tiefenboden ist, würde das bedeuten, die umliegenden Flächen würden für sehr lange Zeit, also für die nachfolgenden Generationen der Region, als nutzbarer Ackerboden wegfallen. Als dem Projektierer dies erläutert wurde, sagte er, er wisse es doch nicht genau, was mit dem Aushub passieren soll.

Damit aber ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Planung ungeklärt. Soll der Aushub vielleicht in den angrenzenden Wald entsorgt werden? Dann würden sich nahezu alle verharmlosenden Beschwichtigungen erledigen, mit denen die Gefährdungen der Naturschutzaspekte bezüglich der im und neben dem Gebiet 46 vorhandenen Lebewesen, die Fledermauspopulationen, Vogelschutzgebiet, ökologisch wertvolle Nischen im angrenzenden topografisch ungewöhnlichen Wald, Greifvogelhorste, Schwarzstorchpopulationen, etc. beantwortet werden.

Und schließlich: Wie werden die Löcher wieder verfüllt, wenn ihre Laufzeit abgelaufen ist, bzw. die Betriebserlaubnis erlischt und die Türme zurück gebaut werden sollen? Wird dann der darum verteilte Fundamentboden wieder zusammengekratzt und in die Löcher gefüllt? Oder wird Fremdmaterial herbei geschafft und dazu verwendet? Was ist das für ein Material, welches dann dort verklappt werden soll? Geht von ihm garantiert keine Gefahr für das Grundwasser aus? Kann man dies heute überhaupt beantworten oder sind die Zeitenwenden, so wie wir es heute erleben, in Zukunft noch krasser, sodass hier das Schlimmste befürchtet werden muss?

Auch hierzu fehlt eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die ich hiermit dringend anmahne.

### **3.**

Ebenfalls völlig im Dunkeln liegen die Antworten zu der Frage: Welche Emissionen gehen von den Anlagen aus und welche Schäden können sie vor allem an den Grundwasserbeständen anrichten?

Mittlerweile ist bekannt, dass es relativ häufig zu Lecks an den Getrieben kommen kann, wo dann Mineralöl, Additive und andere hochgiftige Betriebsflüssigkeiten in die Umwelt abgegeben werden, auf den Boden gelangen oder mit dem Wind noch weiter weg getragen werden können. Auch weiß man, dass es zu einem Abrieb an den Rotorblättern kommt (Schätzungen dazu liegen zwischen drei und zehn Kilogramm pro Jahr und Anlage), der sich dann in Form kleiner Plastikteile in der Umgebung verteilt

und ansammelt. Da die Anlagen hauptsächlich westlich des Trinkwasserschutzgebiets Krebsweiler liegen, ist zu erwarten, dass Betriebsflüssigkeiten und Kunststoffabrieb sich während 90 % des Jahres auf jener Fläche verteilen, in der die Hauptbrunnen unserer Wasserversorgung liegen. Was passiert aber mit unserem Trinkwasser, wenn über viele Jahre hinweg solche Stoffe in den Boden eingetragen werden?

Auch hierzu fehlt eine Umweltprüfung, und alle für den Gewässerschutz zuständigen Behörden müssten eigentlich alarmiert sein. Vielleicht wären sie es auch, wenn dieser Aspekt deutlich veröffentlicht wird, bzw. wenn die Frage, ob das Trinkwasser unserer Verbandsgemeinde durch die Anlagen dauerhaften Schaden erleidet, öffentlich gestellt wird.

#### **4.**

Ein weiterer Aspekt betrifft die finanzielle Sicherheit unserer Region.

##### **4.a.**

Zwar wird betont, dass Rücklagen gebildet werden, mit denen dann der mit Sicherheit irgendwann notwendige Rückbau der Anlagen finanziert werden soll. Doch reichen die veranschlagten Summen aus? Sind sie nicht vielleicht viel zu niedrig angesetzt, da enorme Entsorgungsaufwendungen entstehen, nur Spezialmaschinen eingesetzt werden können, gigantische Mengen an Sondermüll unschädlich gemacht werden müssen und auch weil wirtschaftliche Unsicherheiten und Inflationsgefahren die Entsorgungsplanung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Milchmädchenrechnung machen? Wie werden die Rücklagen aufbewahrt und wie wird gesichert, dass nicht politische Interessen der Zukunft diese anderweitig verbrauchen und verpfänden? Muss nicht der Ansatz aus anderen vergleichbaren Bereichen übernommen werden, wonach die Komplettkosten für die Rückabwicklung das doppelte bis 4-fach der Bausumme betragen können?

##### **4.b.**

Was ist, wenn die Anlagen mehrmals weiterverkauft wurden, auch ins ferne Ausland und kein Eigentümer mehr greifbar ist? Eine solche Praxis ist bereits heute zu beobachten. Wie will man beispielsweise einen Investor in den USA zum Rückbau verpflichten, wenn dieser durch US-amerikanische Gesetze geschützt wird? Was ist, wenn der Investor genau dann Insolvenz anmeldet, wenn die Betriebsgenehmigung der Anlagen erlischt?

Wer muss am Ende den Rückbau bezahlen, wenn sich das Verfahren, wie es sich die Planer, Projektierer und Profiteure idealerweise heute ausmalen, über die Zeitläufte hinweg als unrealistisch erweist? Muss dann der Grundstückseigentümer den Rückbau bezahlen oder die zuständige Gemeinde? Kann nicht als faktisches Endergebnis auch der totale Bankrott unserer Region oder die Endlagerung des Sondermülls von fünf bis sechs Anlagen auf der Fläche selbst realistisch sein? Mit welchem Recht und mit welchen Erkenntnissen kann die Planungsgemeinschaft solch einen Worst Case ausschließen? Oder kann sie das gar nicht?

**4.c.**

Wie sieht es mit einer Haftpflichtversicherung für denkbare Personenschäden aus? Üblicherweise reicht die normale Haftpflicht des Betreibers hier nicht aus und der Grundstückseigentümer könnte herangezogen werden. Er haftet für alles, was der Betreiber nicht explizit abdeckt. Denkt der Grundstückseigentümer an eine eigene Haftpflicht, um das potenzielle Risiko zu minimieren?

**5.**

Insgesamt lässt sich also feststellen, dass man bei der Umsetzung der Planung für die Fläche Nr. 46 von sehr viel gravierenderen Konflikten ausgehen muss, als bisher zugegeben wurde.

Es liegen hier nicht nur die ebenfalls berechtigten Bedenken vor, wie sie auch bezüglich anderer Windenergieanlagen oft benannt werden, wie etwa die Belastung durch Schattenwurf, durch Infraschall, die Entwertung der Immobilien vor Ort, die Abwertung der Attraktivität für den Tourismus, die Entstehung von Feindschaften unter den Dorfbewohnern und andere kurzerhand zugemutete Übergriffigkeiten von Seiten der Gesetzgebung und der ausführenden Stellen.

Da die oben angeschnittenen spezifischen Aspekte und Bedrohungen von wirklich existenzieller Bedeutung für unsere Region sind, werde ich dieses Schreiben in Kopie auch an verschiedene Behörden und Instanzen versenden, mit denen ich und die Bürgerinitiative Limbachtal in der Vergangenheit zu tun hatten, bzw. die für die Wasserasspekte zuständig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Carl Rheinländer